

# **Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in wirtschaftlichen Unternehmen**

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12], S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für Vertreter der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in rechtlich selbständigen Unternehmen.

## **§ 2 Grundsätze**

Wird den Vertretern der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom Unternehmen eine Vergütung als Aufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands gezahlt, gelten die in § 3 aufgeführten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands.

## **§ 3 Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen**

Als angemessen gelten Vergütungen, die eine jährliche Gesamtsumme von 6.000,- € nicht überschreiten.

## **§ 4 Abführung von Vergütungen**

Vergütungen sind an die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 hinausgehen.

Zur Überprüfung müssen die entsandten Vertreter im 1. Quartal eines jeden Jahres gegenüber der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mitteilen, wie hoch die tatsächlich erhaltene Vergütung für die Tätigkeit als Vertreter im Vorjahr waren.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 07.11.2009

Ortwin Baier  
Bürgermeister